

Mitteilung des Senats

vom 25. Januar 1916.

Ortsstatut, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in der Stadt Bremen.

Aus Anlaß einer Eingabe der sozialen Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände zu Leipzig, Hamburg und Frankfurt a. M. hat das stellvertretende Generalkommando des IX. Armeekorps dem Senat anheim gegeben, für die offenen Verkaufsstellen an Sonn- und Festtagen den Einuhrladenschluß anzuordnen. Während hierüber noch die Verhandlungen schwebten, wurde von dem Rabatt-Spar-Verein Brema bei dem Senat der Antrag gestellt, für die Sonn- und Festtage den Schluß der Geschäftszeit auf zehn Uhr festzusetzen, unter Vorbehalt der bestehenden Ausnahmen für besondere Tage und einzelne Geschäftszweige. Dieser Antrag wird mit einem seit Jahren im Kleinhandel immer dringender hervorgetretenen Bedürfnis begründet. Auf Grund seiner eingehenden Erörterungen in Versammlungen und Einzelverhandlungen bezeugt der Verein, der den weitaus größten Teil (1700) der Ladengeschäfte der Stadt umfaßt, daß die überwiegende Mehrheit aller Kleinhändler für diese Maßregel sei; über achthundert haben ihre Zustimmung unterschriftlich erklärt, während nur sieben der Befragten ausdrücklich abgelehnt haben. Die Wiedereröffnung der Läden nach der während der Kirchzeit vorgeschriebenen Unterbrechung werde, so erklärt der Verein, nicht als Vorteil, sondern eher als Nachteil empfunden; wenn der Geschäftsumsatz hierdurch überhaupt vermehrt werde, so würden dadurch keinesfalls auch nur die vermehrten Betriebskosten aufgewogen. Vor allem aber werde dem Geschäftsinhaber wie den Angestellten der Sonntag als Ruhetag verkümmert, was bei den Angestellten, die sich bekanntermaßen schon lange um die Ausdehnung der Sonntagsruhe bemühten, Unzufriedenheit erzeuge. Gerade in der gegenwärtigen Kriegszeit sei die Einschränkung der Geschäftszeit besonders dringlich geworden; viele Ladenbesitzer stünden im Felde, und ihre Frauen, die Haushalt und Geschäft versehen müßten, ertrügen diese Last nicht mehr, und besonders die Familie leide darunter. Auf der anderen Seite sei zu erwarten, daß das kaufende Publikum den früheren Ladenschluß nicht sehr empfinden werde, da die Haushaltseinkäufe doch zum größten Teil schon bis zehn Uhr erledigt sein müßten, und schon jetzt der Geschäftsverkehr sich mehr und mehr auf den Sonnabend zurückziehe, wie auch von dem Hausfrauenverein bestätigt werde.

Die vom Senat aus Anlaß des Ersuchens des Stellvertretenden Generalkommandos und demnächst dieses Antrags des Rabattsparvereins befragten Kammern, Handelskammer, Gewerbekammer und Kammer für Kleinhandel, haben sich alle, vorbehaltlich der auch von dem Verein erwähnten Ausnahmen, mit dem Zehnuhrladenschlusse einverstanden erklärt.

Hiernach erachtet der Senat die Einführung des Zehnuhrladenschlusses für angezeigt. Nach § 105 b Abs. 2 der Gewerbeordnung*) bedarf es hierzu des

*) § 105 b, Abs. 2 der Gewerbeordnung: Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im übrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

§ 41 a, Satz 1 der Gewerbeordnung: Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105 b bis 105 h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.

Erlaßes von Ortsstatuten in den Gemeinden. Den Entwurf eines solchen für die Stadt Bremen teilt der Senat in Anlage 1 der Bürgerschaft mit dem Ersuchen mit, ihn durch die Stadtbürgerschaft zu genehmigen.

Die vorbehaltenen Ausnahmen werden gemäß § 105 e der Gew.-O. *) durch eine vom Senat als höherer Verwaltungsbehörde zu erlassende Verordnung zu regeln sein; den Entwurf dieser Verordnung, der den bestehenden Bestimmungen und den von den Kammern gestellten Anträgen entspricht, teilt der Senat der Bürgerschaft in der Anlage 2 zur Kenntnissnahme mit.

*) § 105 e der Gewerbeordnung: Für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105 b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105 c Abs. 3 zu erfolgen.

Anlage 1. Ortsstatut, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in der Stadt Bremen.

Vom

Auf Grund des § 105 b Abs. 2 der Gewerbeordnung ist vom Senat und der Stadtbürgerschaft für die Stadt Bremen folgendes Ortsstatut beschlossen worden:

§ 1.

Die Zeit, während der im Handelsgewerbe, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages beschäftigt werden dürfen, wird auf drei Stunden beschränkt.

§ 2.

Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden auf sieben bis zehn Uhr vormittags festgesetzt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am und bekannt gemacht am

Anlage 2.

Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in der Stadt Bremen.

Vom

Der Senat verordnet infolge des gleichzeitig verkündeten Ortsstatuts, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in der Stadt Bremen, und auf Grund der §§ 105 b Abs. 2, 105 e sowie unter Hinweis auf §§ 41 a, 146 a der Gewerbeordnung, für die Stadt Bremen, unter Aufhebung der Verordnung vom 3. Mai 1901,

betreffend Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 für die Stadt Bremen samt den diese ändernden Verordnungen:

§ 1.

Am letzten Sonntage vor Ostern, am letzten Sonntage vor Pfingsten und an den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten dürfen im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter während der Zeit von acht bis zehn Uhr vormittags und zwölf bis acht Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Für die in die Zeit des Freimarkts fallenden Sonntage bleibt der Polizeidirektion die Bestimmung überlassen.

§ 2.

An allen Sonn- und Festtagen ist die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen gestattet:

- a. Bäckern beim Verkauf von Backwerk in den Monaten September bis April morgens vor zehn Uhr und nachmittags von zwölf bis vier Uhr, in den übrigen Monaten morgens vor zehn Uhr und nachmittags von zwölf bis drei Uhr;
- b. Konditoren beim Verkauf von Backwerk morgens vor zehn Uhr und nachmittags von zwölf bis vier Uhr;
- c. Milch-, Eis- und Mineralwasserhändlern bis zwei Uhr nachmittags;
- d. Bierbrauern bis zwölf Uhr mittags, am zweiten Oster- und Pfingsttage auch von zwölf bis zwei Uhr nachmittags;
- e. Inhabern von Blumenläden und Handelsgärtnern von sieben bis zehn Uhr vormittags und zwölf bis zwei Uhr nachmittags, am ersten Weihnacht-, Oster- und Pfingsttage nur von zwölf bis zwei Uhr nachmittags;
- f. Inhabern von ausschließlich für den Verkauf von Tabak und Zigarren bestimmten Verkaufsläden von sieben bis zehn Uhr vormittags und zwölf bis zweieinhalb Uhr nachmittags;
- g. Verkäufern von Theaterbilletten von sieben bis zehn Uhr vormittags, zwölf bis zwei Uhr nachmittags und sechs bis sieben Uhr abends.

§ 3.

Für die in der Umgegend der Friedhöfe liegenden Geschäfte, die den Verkauf von Blumen und anderen zum Schmuck der Grabstätten dienenden Gegenstände an die Besucher der Friedhöfe betreiben, wird die Beschäftigungszeit unter Ausschluß anderer Stunden für den ersten Weihnachtstag und den letzten Trinitatissonntag (Totensonntag) auf elf bis fünf Uhr, für den ersten Oster Sonntag auf elf bis sechs Uhr, für alle übrigen Sonn- und Festtage auf zwölf bis zwei und drei bis sechs Uhr bestimmt.

§ 4.

Den von der Eisenbahnbehörde zugelassenen Händlern ist die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern mit dem Verkaufe von Druckachen aller Art auf dem hiesigen Hauptbahnhofe an allen Sonn- und Festtagen ohne zeitliche Beschränkung gestattet.

§ 5.

Mit dem Ausbringen ihrer Waren dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden:

- a. Konditoren, Inhaber von Kochgeschäften, Milch-, Eis- und Mineralwasserhändler, Inhaber von Blumenläden und Handelsgärtner an allen Sonn- und Festtagen den ganzen Tag,

- b. Bäcker, Fleischer, Inhaber von Spezialgeschäften von Delikatessen an allen Sonn- und Festtagen den ganzen Tag unter Ausschluß der Zeit von zehn bis zwölf Uhr, Fleischer auch unter Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages.
- c. Fischhändler an allen Sonn- und Festtagen bis zwei Uhr nachmittags,
- d. Bierbrauer am zweiten Oster- und zweiten Pfingsttage den ganzen Tag, an den übrigen Sonn- und Festtagen bis zwölf Uhr mittags.
- e. Zeitungsverleger an allen Sonn- und Festtagen morgens von fünf bis zehn und nachmittags von zwölf bis zwei Uhr.

§ 6.

Gewerbetreibende, welche von den in § 2 bis 5 bestimmten Ausnahmen von der durch das Ortsstatut vom bestimmten Beschäftigungszeit Gebrauch machen und außerhalb dieser Zeit dabei einen Gehilfen, Lehrling oder Arbeiter länger als drei Stunden oder zwischen zehn und zwölf Uhr vormittags beschäftigen, sind verpflichtet, jeden Gehilfen, Lehrling oder Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag volle sechsunddreißig Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends von der Arbeit freizulassen.

§ 7.

Die in § 5 zugelassene Beschäftigung mit dem Ausbringen von Waren ist auf die in § 41 a der Gewerbeordnung bestimmte Schließung der offenen Verkaufsstellen ohne Wirkung.

§ 8.

Als Festtage im Sinne dieser Verordnung gelten:

die zwei Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, der Karfreitag, der Himmelfahrtstag, der Bußtag, der Neujahrstag und die demnächst durch Gesetz als Festtage bestimmten Tage.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am und bekannt gemacht am